

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Herr Blechschmidt  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0871/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Informationsschreiben** Journal-Nr.:  
**Ortsteilrat Büßleben - öffentlich**

Sehr geehrter Herr Blechschmidt,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Inwieweit stellt das genannte Informationsschreiben einen Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG dar, wie wird das begründet und welche rechtlichen Auswirkungen ergeben sich für das laufende Verfahren?**

§ 3 Abs. 4 Satz 1 ThürEBBG betrifft die Informationspolitik der Gemeinde und ist Ausdruck des allgemeinen Sachlichkeitsgebots (BayVGH, Beschl. v. 17.03.1997, BayVBl 1997, 435), dem die Gemeinde, die unabhängig vom Inhalt des konkreten Begehrens, für die ordnungsgemäße Durchführung und Kontrolle von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide die Verantwortung trägt, bei der gesamten Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden unterworfen ist. Die Information der Bürger über das Für und Widervor einem Bürgerentscheid ist die Grundlage für sachgerechte Entscheidungen und damit eine durch die öffentliche Hand zu unterstützende Aufgabe (Wachsmuth/Pahlke, ThürEBBG-Erläuterungen, 30. Ergänzungslieferung, Juni 2017, § 3 Nr. 5).

Amtliche Äußerungen der Gemeinde (dazu gehören auch der Ortsteilrat als beratendes und entscheidendes Gremium der Gemeinde) zum Bürgerbegehren sind deshalb unzulässig, wenn sie inhaltlich über bloße Informationen und fachliche Bewertungen hinausgehen und sich mit einer eindeutigen, unmittelbaren Abstimmungsempfehlung gezielt an die Abstimmenden wenden (vgl. BayVGH, B.v. 10.01.2000 - 4 ZE 99.3678 - juris und BayVGH, B. v. 25.09.2009 - 4 CE 09.2403 - juris). Im Gegensatz zu lediglich parteiergreifenden Äußerungen zielen derartige Empfehlungen unmittelbar auf den Abstimmungsvorgang selbst und beeinträchtigen deshalb in unzulässiger Weise eine eigenverantwortliche Entscheidung der Abstimmenden. Gleiches gilt für grob unsachliche, polemische oder gar falsche Sachverhaltsdarstellungen, die ebenfalls gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen (vgl. Thums, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Stand: 15.03.2019, 13.15 unter 8a m.w.N.).

*Seite 1 von 3*

Die Aussagen in dem Informationsschreiben des Ortsteilrates Büßleben:

*"Gegen die Abwassermaßnahme mit Dorfkerngestaltung will sie nun mit einem Bürgerbegehren vorgehen, das Parkplätze und Anlage von Schotterrasen als nachhaltiger und ästhetischer Ansicht als bspw. Grünflächen. Den konkreten Nachweis, dass 4 Parkplätze mehr in die Flächengestaltung passen, bleibt sie schuldig.*

*.... Wie würde ich mich fühlen, wenn sich mein Abwasseranschluss, auf den ich seit 1994 warte, noch weiter verschiebt? Denn: Ein erfolgreiches Bürgerbegehren hat zur Folge, dass die begonnenen Arbeiten gestoppt werden auf ungewisse Zeit.....*

*.... Will ich, dass aufgrund der Meinung von nur 7% der stimmberechtigten Büßlebener Einwohner der Erfurter Stadtrat über den Kopf des Ortes hinweg zu unseren Dorfbelangen entscheidet?"*

gehen inhaltlich über bloße Informationen und fachliche Bewertungen hinaus und wenden sich mit einer eindeutigen, unmittelbaren Abstimmungsempfehlung gezielt an die Abstimmenden. Zudem enthalten die Informationen z. T. polemische und falsche Sachverhaltsdarstellungen.

Die erwähnten 7% der notwendigen stimmberechtigten Büßlebener Bürger ist lediglich für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens notwendig, welches der Stadtrat mit Beschluss feststellt, § 14 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 ThürEBBG. Zwar sieht § 15 Abs. 2 ThürEBBG vor, dass sich der Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens abschließend mit dem Bürgerbegehren befassen muss, jedoch führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass der Stadtrat die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Erst in dem sich anschließenden Bürgerentscheid wird über den Antrag der Bürgerinitiative in geheimer Wahl der stimmberechtigten Büßlebener Bürger entschieden. Gem. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 und 3 ThürEBBG ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, sofern diese 20 % der stimmberechtigten Büßlebener Bürger beträgt.

Als Rechtsfolge einer unsachlichen Informationspolitik der Gemeinde hat die Vertrauensperson aufgrund des Gleichbehandlungsanspruchs einen Anspruch gegen die Gemeinde, dass solche Aussagen nicht bzw. in der Zukunft nicht mehr geäußert werden. Dies kann die Vertrauensperson nötigenfalls durch eine gerichtliche Anordnung nach § 123 VwGO durchsetzen. Regelmäßig kann die Vertrauensperson verlangen, dass eine unausgewogene Darstellung noch vor der Abstimmung durch eine weitere Bürgerinformation, in der Presse oder in einer Informationsveranstaltung öffentlich korrigiert wird (BayVG, Beschl. v. 25.09.2009, BayVBl 2010, 219).

Vorliegend sollte die unausgewogene und z. T. falsche Darstellung des Sachverhalts des Ortsteilrates Büßleben durch eine erneute Bürgerinformation (z.Bsp. Postwurfsendung oder Amtsblatt) korrigiert werden.

## **2. Wie wird die Position der "Nichteinmischung" seitens der Verwaltung rechtlich begründet?**

Der Stadtverwaltung liegt an einer ordnungsgemäßen und sachlichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Das laufende Verfahren darf nicht durch unsachliche Aussagen beeinträchtigt werden.

### **3. Wie soll aus Sicht der Verwaltung der Verfahrensfehler geheilt werden?**

Der Ortsteilrat muss sich revidieren. Er wurde zudem aufgefordert, zukünftig dem Sachlichkeitsgebot zu entsprechen.

Für das laufende Verfahren ergeben sich keine weiteren Konsequenzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein